



## **Geschäftsführung Ausschuss für Anregungen und Beschwerden**

Ansprechpartner: Herr Schnitzler

Telefon: (0221) 221-26144

Fax : (0221) 221-26005

E-Mail: [norbert.schnitzler@stadt-koeln.de](mailto:norbert.schnitzler@stadt-koeln.de)

Datum: 14.01.2008

## **Auszug**

### **aus der Niederschrift der 25. Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 10.12.2007**

öffentlich

#### **3.3 Eingabe für den Erlass einer Abrundungssatzung für ein Grundstück in der Gemarkung Köln-Porz-Langel (Az.: 02-1600-57/07) 3887/2007**

##### **Beratungsverlauf:**

Der Antragsteller erläutert seine Eingabe und stellt die örtliche Situation anhand von Overheadfolien dar. Er trägt Gründe vor, die seiner Meinung nach für eine Bebaubarkeit seines Grundstückes sprechen. Unter anderem verweist er auf den Flächennutzungsplan für diesen Bereich, der seiner Meinung nach für sein Grundstück eine Wohnbebauung vorsieht. Die Zuordnung der Fläche durch das Urteil des OVG Münster zum Außenbereich könnte durch den Erlass der von ihm gewünschten Abrundungssatzung geheilt werden; sein Grundstück könnte daher einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Herr Schober, 61 Stadtplanungsamt, nimmt Stellung für die Verwaltung. Er macht deutlich, dass der Antragsteller nicht auf die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes reflektieren kann. Der Flächennutzungsplan würde nur für einen Teil des Grundstückes Wohnbebauung ausweisen. Im Übrigen sei dieser Plan nur ein internes Arbeitspapier für die Verwaltung zur Festlegung der Entwicklungsziele und habe keine Außenwirkung, wie z. B. der Bebauungsplan oder eine Abrundungssatzung. Auch würde der Landschaftsplan das Grundstück eindeutig als Grünfläche ausweisen. Weiterhin erklärt er, dass im Außenbereich, zu dem das Grundstück des Antragstellers zugeordnet ist, nur privilegierte Vorhaben, wie z. B. Bebauung für die Landwirtschaft, zulässig sind. Der Erlass einer Abrundungssatzung für diesen Bereich wäre nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Frau Holländer und Herr Pohl weisen darauf hin, dass sicherlich auch Gründe des Hochwasserschutzes gegen eine Bebauung des in Rede stehenden Bereiches sprechen.

Herr Thelen erwähnt das Projekt „Wohnen am Strom“ der Regionale 2010. In diesem Zusammenhang sei nach geeigneten Standorten gesucht worden; das Grundstück des Antragstellers sei nicht dabei gewesen.

Frau Schmerbach führt aus, dass außer dem Projekt „Wohnen am Strom“ nichts für eine Bebauung des Grundstückes des Antragstellers spricht. Besonders wegen der Führung des Hochwasserschutzes oberhalb des Grundstückes auf der Rheinbergstraße sei eine Bebauung abzulehnen.

Herr Rouhs macht deutlich, dass es sicherlich viele vergleichbare Grundstücke gibt. Der Wunsch zur Bebauung dieser Grundstücke könnte daher zu einem Dauerthema werden.

Frau Wolf bittet den Antragsteller um Verständnis, dass aus ihrer Sicht einer Bebauung des Grundstückes aus den vorgebrachten Gründen nicht zugestimmt werden kann.

Frau Dr. Reimers ergänzt, dass auch aus Gründen des Landschaftsschutzes das Grundstück des Antragstellers nicht bebaut werden sollte.

Der Antragsteller regt an, seine Eingabe zunächst noch einmal von der Bezirksvertretung Porz beraten zu lassen und dann noch einmal im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zu behandeln.

Als Kompromiss schlägt der Vorsitzende vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahin gehend zu ergänzen, dass die Angelegenheit der Bezirksvertretung Porz zur Kenntnis gegeben werden soll.

#### **Abweichender Beschluss:**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfiehlt der Verwaltung, von Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung einer Abrundungssatzung für den in Rede stehenden Bereich abzusehen. Die Angelegenheit soll der Bezirksvertretung Porz zur Kenntnis gegeben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig zugestimmt.